

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
1	<p>Ein Bürger Protokoll vom 24.04.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LKW parken entlang L9/ Autobahnzubringer und Holderberger Str. im öffentlichen Raum im absoluten Parkverbot (ist ausgeschildert) • Entstehen von gefährlichen Begegnungssituationen, z.B. zwischen Fahrradfahrern und PKW/ LKW • Anregung, dass auf dem Betriebsgelände der Fa. Niederrhein Gold ausreichend Parkplätze für die Anlieferung Tag/Nacht geschaffen werden- nicht nur für die Fahrzeuge der Firma Niederrhein Gold, sondern für alle ankommenden/abfahrenden mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Fahrzeuge • Anregung, dass auch Übernachtungsmöglichkeit für wartende anliefernde/ abholende LKW geschaffen wird- bis jetzt wird überwiegend der öffentliche Raum benutzt <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung das auch bis ins Gebiet der Stadt Krefeld hin zu den Flächen des Elfrather Sees von LKW geparkt wird 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist der Stadt Moers das Problem von parkenden LKW entlang der L 9 (Holderberger Straße) und L 398 (Kaldenhausener Straße) bekannt. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass alle widerrechtlich parkenden LKW der Fa. Niederrhein-Gold zuzuordnen sind. Das Fehlverhalten von LKW-Fahrern durch widerrechtliches Parken entlang öffentlicher Straßen ist zurückzuführen darauf, dass entlang der Autobahnen zu wenig bzw. nicht ausreichend groß dimensionierte Rast- und Parkanlagen vorhanden sind. Die Schaffung von weiteren Rast- und Parkanlagen entlang von Autobahnen obliegt jedoch nicht der Stadt Moers, sondern ist durch den Bund bzw. die zuständigen Straßenbaulastträger zu bewältigen. Zudem ist das Fehlverhalten von LKW-Fahrern ein ordnungsrechtliches Problem und kein bodenrechtliches Problem, dass durch die Bauleitplanung gelöst werden kann.</p> <p>Vorliegend ist durch das zur 90. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 306 zugehörige Verkehrsgutachten nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung des seitens der Fa. Niederrhein-Gold eingesetzten Systems zur Steuerung des externen Zu- und Abgangsverkehrs (CargoClix), für die Abwicklung des betriebsbezogenen internen Zielverkehrs als auch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen ausreichend LKW-Stellplätze auf dem Betriebsgelände nachgewiesen werden können. Der gezielte Nachweis ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu führen. Die 90. FNP-Änderung und der B-Plan Nr. 306 schaffen lediglich den bauleitplanerischen Rahmen als Voraussetzung für die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Ebenfalls ist die Schaffung eines Radweges zur Entschärfung von gefährlichen Begegnungssituationen entlang der L 9 (Holderberger Straße) Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßen NRW). Seitens der Stadt Moers bestehen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW intensive Bemühungen zur Vorbereitung eines Radwegebaus entlang der L 9.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Moers ist nur für das Moerser Stadtgebiet zuständig.</p>

90. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg, Am Holtmannshof

Anlage 4.1

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

22.05.2018

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
2	<p>Ein Bürger E-Mail vom 27.04.2017</p>	<p>ich möchte Sie darauf hin weisen, dass auf jeden Fall für die Erweiterung ausreichende Parplätze für die Zulieferer geschaffen werden. Bisher reichen die bis jetzt vorhandenen Parkplätze für die LKW's bei weitem nicht aus.</p> <p>Täglich wird auf der Lauersforter Str. widerrechtlich unter der Brücke der A 57 auf dem Fahrradweg geparkt. Sehr häufig müssen die Zulieferer auch dort übernachten, weil sie am gleichen Tag nicht mehr abgefertigt wurden. Das sie ihre Notdurft dort im Freien verrichten und die Zeit zum Aufräumen des LKW benutzen, sieht man an dem täglich herum liegendem Müll. Aber höchste Priorität hat die Sicherheit der Fahrradfahrer, die dann auf die Strasse ausweichen müssen.</p> <p>Zudem bei der Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung hier im Aussenbezirk "man die Hand vor Augen nicht sieht" und somit eine Gefährdung der Radfahrer nachts auch gegeben ist. Der Polizei und dem Ordnungsamt sind die Zustände bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend ist durch das zur 90. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 306 zugehörige Verkehrsgutachten nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung des seitens der Fa. Niederrhein-Gold eingesetzten Systems zur Steuerung des externen Zu- und Abgangsverkehrs (Cargo-Clix), für die Abwicklung des betriebsbezogenen internen Zielverkehrs als auch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen ausreichend LKW-Stellplätze auf dem Betriebsgelände nachgewiesen werden können. Der gezielte Nachweis ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu führen. Die 90. FNP-Änderung und der B-Plan Nr. 306 schaffen lediglich den bauleitplanerischen Rahmen als Voraussetzung für die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist der Stadt Moers das Problem von parkenden LKW entlang der L 9 (Holderberger Straße) und L 398 (Kaldenhausener Straße) bekannt. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass alle widerrechtlich parkenden LKW der Fa. Niederrhein-Gold zuzuordnen sind. Das Fehlverhalten von LKW-Fahrern durch widerrechtliches Parken entlang öffentlicher Straßen und Vermüllung ist zurückzuführen darauf, dass entlang der Autobahnen zu wenig bzw. nicht ausreichend groß dimensionierte Rast- und Parkanlagen vorhanden sind. Die Schaffung von weiteren Rast- und Parkanlagen entlang von Autobahnen obliegt jedoch nicht der Stadt Moers, sondern ist durch den Bund bzw. die zuständigen Straßenbauautoritäten zu bewältigen. Zudem ist das Fehlverhalten von LKW-Fahrern ein ordnungsrechtliches Problem und kein bodenrechtliches Problem, dass durch die Bauleitplanung gelöst werden kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Nachtabschaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Zudem besteht entlang der L 9 und der L 398 aufgrund der freien Strecken keine öffentliche Straßenbeleuchtung. Eine Relevanz für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erkennbar.</p>

90. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg, Am Holtmannshof

Anlage 4.1

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

22.05.2018

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Nach Rücksprache mit den Fahrern der LKW's ist mir persönlich bekannt, dass sie bewusst von der Fa. Niederrhein Gold bis auf Abruf zum Parken dorthin geschickt werden, weil bei der Fa. selbst keine ausreichende Park- und Wartezonen vorhanden sind. Dieser Zustand muss unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Fa. Niederrhein-Gold das sog. CargoClix-System verwendet. Durch das System erfolgt eine genaue Terminvergabe an externe Logistikunternehmen im Zuge eines Zeitfensters. Nur bei Einhaltung der vergebenen Termine und Zeitfenster durch die externen Logistikunternehmen ist eine reibungslose Abwicklung der LKW auf dem Betriebsgelände des Fa. Niederrhein-Gold möglich. Dies ist den externen Logistikunternehmen bekannt. Für den Fall, dass Lieferanten zu früh kommen, stehen eine gewisse Anzahl an Wartestellplätzen für LKW auf dem Betriebsgelände zur Verfügung. Sind diese belegt, kann die Fa. Niederrhein-Gold keine Abfertigung der LKW vornehmen, so dass der jeweilige LKW-Fahrer auf andere Abstellmöglichkeiten ausweichen muss, da er sich nicht an den ihm vorgegebenen Termin und das Zeitfenster gehalten hat. Dies ist jedoch nicht der Fa. Niederrhein-Gold anzulasten.</p>
3	<p>Ein Unternehmen Schreiben vom 08.05.2017</p>	<p>zum Werdegang obiger Betriebe, seit Gründung: Moers, Landwehrstr. ca. 1955. Dann nach Moers-Vennikel um 1960 und das im landwirtschaftlichen Außenbereich.</p> <p>Ständig mit sogenannten Sondergenehmigungen erweitert und ein Ende der Bebauung ist nicht in Sicht.</p> <p>I. Grundwasserspiegel Kapellen hat weniger Regenfälle als Moers oder Krefeld, da die "Hülser Berge" die Regenwolken umleiten. Durch den Bergbau wurden die Grundwasserströme verändert. Unsere Splittersiedlung liegt jetzt in einer Mulde und wir haben immer weniger Grundwasser. Der in den 80.- und 90.- Jahren ausgebaute Moersbach führt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Standort des Betriebs der Fa. Niederrhein-Gold Am Holtmannshof ist über Genehmigungen nach § 35 Abs. 6 Nr. 4 BauGB i.V.m. mit den bestehenden Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Moers gesichert. Darüber hinausgehende Erweiterungen werden über die 90. FNP-Änderung und den im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 306 in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung geregelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht betriebsbedingt auf die Fa. Niederrhein-Gold zurückzuführen, sondern allgemein durch den Bergbau und insgesamt niedrige Grundwasserstände und geringere Regenfälle bedingt. Einzelne Starkregenereignisse tragen nicht zum Ansteigen</p>

90. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg, Am Holtmannshof

Anlage 4.1

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

22.05.2018

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>seit Jahren kein Wasser mehr. Unsere Brunnen haben im Sommer kaum Wasser und die Pumpen laufen trocken. Wie steht es mit der Absenkung des Grundwassers, da wir ca. 2 km in Fliesrichtung von den Firmen liegen?</p> <p>Wieviel Grundwasser dürfen die Fabriken! entnehmen? Trotz des Wasserwerkes von Rumeln-Kaldenhausen und den vielen bereits genehmigten Brummen, wird auf Dauer die benötigte Wassermenge nicht ausreichen.</p> <p>Verkehr über die A 57 I Unsere Splittersiedlung liegt in der Kurve der hochgelegten A 57. Der 2,50 m hohe Lärmschutz von 1987 wurde bereits überall ab 1991 abgebaut und durch hochwertigen ersetzt. In der neuen Planung der A 57 ist der Lärmschutz von 7,50 m auf 6,50 m reduziert worden.</p> <p>Zu den oben genannten Firmen fahren jetzt bereits über 90 LKW täglich.</p>	<p>der Grundwasserstände bei. Eine Relevanz für die 90. FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 306 besteht nicht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Begründungen zur 90. FNP-Änderung und dem B-Plan Nr. 306 sind entsprechende Ausführungen zu entnehmen. Im Jahre 2010 wurden von der Firma Niederrhein-Gold rund 670.000 m³ Brunnenwasser über die betriebseigenen Brunnenanlagen gefördert. In Ergänzung zu den betriebseigenen Brunnenanlagen am Standort Am Holtmannshof wurde 2011 das Wasserwerk Rumeln mit allen Anlagen, Gebäuden und Grundstücken im Bereich der Schutzzone I von den Stadtwerken Duisburg mit einem Wasserrecht von 3 Mio. m³/a zusätzlich erworben (ca. 2,3 km Luftlinie zum Standort). 2012 wurde der Bau einer 3,5 km langen Wasserleitung vom Wasserwerk zum Betriebsstandort genehmigt und die Leitung in 2014 realisiert. Die betriebseigenen Wasserrechte über die am Standort befindlichen Brunnenanlagen sowie die ergänzenden Wasserrechte des Wasserwerks Rumeln gewährleisten die Unabhängigkeit der Fa. Niederrhein-Gold von der öffentlichen Wasserversorgung. Der aktuelle Wasserbedarf des Betriebs liegt bei ca. 1 Mio. m³/a.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene „Splittersiedlung“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum vorliegenden Plangebiet. Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht die Planung der BAB 57 verbunden mit dem notwendigen Lärmschutz, sondern die Sicherung und Erweiterung der Fa. Niederrhein-Gold am Standort Am Holtmannshof.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Frage: Wie werden wir durch den Lärm, Schmutzentwicklung und giftigen Abgase geschützt? Welche Auflagen werden hier gemacht?</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Zur 90. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 306 wurde ein Verkehrsgutachten, eine Schalltechnische Untersuchung und eine Geruchstechnische Stellungnahme erarbeitet, deren Ergebnisse in die Bauleitplanverfahren eingeflossen ist. Der Lärmschutz wird im B-Plan durch die Festsetzung einer sog. Emissionskontingentierung nach DIN 41569 mit Nachweis im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gesichert. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Festsetzungen zu führen.</p> <p>Obgleich beim bestehenden Betrieb der Fa. Niederrhein-Gold nach derzeitiger Einschätzung kein erhöhtes Geruchsemissionspotenzial besteht, da potenzielle Quellen, z.B. die Apfelpresse, nur saisonal und damit nicht ganzjährig betrieben werden, ist durch die angestrebte Festsetzung einer Zweckbestimmung des Sondergebiets für den Bereich Lebensmittelherstellung – wasserbasiert-grundsätzlich auch die Errichtung und der Betrieb ganzjährig kontinuierlich geruchsemittierender Anlagen möglich. Im konkreten Einzelfall ist daher ggf. im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der GIRL aufgeführten Immissionswerte (Gesamtbelastung) eingehalten werden oder - der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (entspricht einer Geruchsstundenhäufigkeit von 2 %) überschreitet und damit die belästigende Wirkung der ggf. vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (sog. Irrelevanzkriterium, Nr. 3.3 der GIRL). <p>Je nach Emissionspotenzial kann dabei unter Umständen die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen /-immissionen erforderlich sein.</p> <p>Das Gesamtverkehrsaufkommen im Einflussbereich des Betriebsgeländes auch nach Realisierung der zusätzlichen Baumöglichkeiten lässt im Zusammenhang mit der Baustruktur entlang der umliegenden Straßen keine Überschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte erwarten. Besondere Maßnahmen</p>

90. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg, Am Holtmannshof

Anlage 4.1

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

22.05.2018

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Falls Sie nicht die richtige Ansprechstell sind, bitte ich Sie, dieses Schreiben an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.</p>	<p>zur Reduzierung der verkehrs- und planbedingten Luftschadstoffe sind daher nicht vorzusehen</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Ein Unternehmen Schreiben vom 19.05.2017 (ohne Anlagen)</p>	<p>wie besprochen überreiche ich Ihnen den Plan der Hochlegung der A 57 wegen der Kleinbahn. Der 2. Plan zeigt unter 1 die geplante Unterführung.</p> <p>Die Kleinbahn fuhr einmal täglich von Krefeld nach Moers und zurück. Im Gremium saß federführend Herr Wirichs- Er wohnte auf Schloss Lauersfort (Nr.3). Sein Ziel war möglichst alles meistbietend zu verkaufen, da er wegziehen wollte. Er plädierte auf Hochlegung der A 57 wegen der Kleinbahn. Dafür wurden seine Ländereien am Lauersforter Wald ausgekiest. S. Nr. 2</p> <p>In der Bauphase wurde der Autobahndamm beidseitig angefüllt. Erst viel später wurde das Loch für die Unterführung der Kleinbahn zugefüllt, da plötzlich der Betrieb der Kleinbahn eingestellt wurde. Aus diesem Grunde wurde die A 57 ca. 400 m vor der Lauersforter Str, bis ca. 400 m hinter der Moerser Str. als Hochbahn gebaut. Die vorherrschende Windrichtung kommt aus Süden (grüner Pfeil) und prallt auf die Splittersiedlung Moerser Str. 49 bis 55 (Nr. 4). Der Lärm kann sich nicht ausbreiten, da die Gebäude der Fa. Peters den Lärm zurückwerfen.</p> <p>Wünschenswert wäre, wenn die A 57 im Süden (Lauersforter Str) ebenerdig zurückgebaut und dann erst 400 m vor der Wilhelm-An-lahr-Str. als Hochbahn weitergeführt würde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, weisen jedoch für die 90. FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 306 keine Relevanz auf, da nicht zielgerichtet zu den jeweilig genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen wird.</p>

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR/CBH Rechtsanwälte
in Abstimmung mit
der Stadt Moers – Fachdienst 6.1 Stadtplanung und -entwicklung